



● Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Allgemeine Informationen

Personen, die die Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen, ohne als Ärztin/Arzt approbiert zu sein oder eine Erlaubnis im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung innehaben, benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Die zahnärztliche Approbation umfasst nicht die Erlaubnis zur Ausübung der Humanmedizin. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb ihres Gebiets heilkundlich tätig werden wollen, benötigen daher eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz.

Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich-praktisch durchgeführt.

Der **schriftliche Teil** der Überprüfung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Er besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % (21 Fragen) innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Der **mündlich-praktische Teil** der Überprüfung beginnt ca. 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil und dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten (max. 45 Minuten).

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist höchstens dreimal möglich, dabei ist unerheblich, welcher Teil der Überprüfung innerhalb des Versuches nicht bestanden wurde. Wer den mündlich-praktischen Teil

nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind aktuelle Unterlagen beizufügen.

Inhalt der Überprüfung

Gegenstand der Kenntnisüberprüfung sind die in den Bundesleitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern aufgeführten Inhalte, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis beziehen. Ergänzend ist laut Ziffer 6.2.3.1 HP-VwV festzustellen, ob die antragstellende Person:

- Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung der Patientinnen und Patienten in die jeweilige therapeutische Behandlung hat,
- über ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Erkrankungen, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie verfügt,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder verfügt, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln,
- ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen im Gesundheitssystem einschließlich relevanter Laborwerte verstehen und bewerten kann,
- ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der insbesondere psychotherapeutischen Krankheitsbilder zu den Krankheitsbildern besitzt, deren Behandlung nur Ärztinnen und Ärzten oder Personen mit einer uneingeschränkten Heilpraktikererlaubnis gestattet ist,
- grundlegende Kenntnisse in Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden besitzt und
- über Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht verfügt.

Wir weisen darauf hin, dass eine spezifische Ausbildung, Therapie oder therapeutische Erfahrung keine Voraussetzung für die Antragsstellung ist, soweit eine schriftliche und mündlich-praktische Kenntnisüberprüfung durchgeführt werden.

Hinweis für

Diplom-Psychologen / Personen mit einem Masterabschluss im Studiengang Psychologie

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplom- bzw. Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden. Das Fach „Klinische Psychologie“ muss Teil ihrer Prüfung (bei Masterprüfung mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) sein. Ferner muss eine Aus- bzw. Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen werden (siehe: Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie).

Der Master in Psychologie muss auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen.

Bitte senden Sie zur Prüfung entsprechende Nachweise in beglaubigter Form ein. Zur Erlaubniserteilung sind auch die im Antragsverfahren aufgeführten Unterlagen erforderlich.

Antragsverfahren

Dem Antrag / Anmeldeformular (mit E-Mail / Telefonnummer) sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. kurzgefasster, lückenloser **Lebenslauf**,
2. Kopie des **Personalausweises** (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses,
3. beglaubigter Nachweis über einen erfolgreichen **Schulabschluss**,
4. **ärztliches Attest**, nicht älter als drei Monate bei Antragstellung, welches bescheinigt, dass Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit eines Heilpraktikers geeignet sind,
5. eine formlose **Erklärung** darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (siehe Anmeldeformular),
6. es ist anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde,
7. in dem Antrag muss zum Ausdruck gebracht werden, dass die Heilkunde ausschließlich im Bereich der **Psychotherapie** ausgeübt werden soll. Weiter bitten wir Sie anzugeben, mit welcher Methode therapiert werden soll. Gerne können Sie Bescheinigungen / Nachweise beifügen,
8. **erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG** (Belegart O); die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor, vergl. Ziffer 4.2 d) HP-VwV; das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate bei Antragstellung und wird uns direkt vom Bundesamt für Justiz übersandt; bitte hierfür unsere Postanschrift angeben und den Beleg der Beantragung beifügen

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Gesundheitsamt - Heilpraktikerwesen
Stadtstraße 2
79104 Freiburg
9. von Grenzgängern benötigen wir zusätzlich ein Führungszeugnis (Strafregisterauszug) ihres Heimatlandes und eine Erklärung zu ihrem Tätigkeitsort in unserem Zuständigkeitsbereich.

Anmeldezeitraum:	März-Überprüfung	15.10. bis 15.01. des betreffenden Jahres
	Oktober-Überprüfung	15.05. bis 15.08. des betreffenden Jahres

Hinweis: Nur fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge können berücksichtigt werden!

Gebühren

- Erlaubniserteilung (Verwaltungsgebühren)	230,00 Euro
- Teilnahme an der schriftlichen Überprüfung	220,00 Euro
- Unentschuldigtes Fernbleiben von der schriftlichen Überprüfung	85,00 Euro
- Teilnahme an der mündlichen Überprüfung (auch bei Fernbleiben)	440,00 Euro
- Ablehnungsverfügung	50% bis 100% der Verwaltungsgebühren
- Erlaubniserteilung nach Aktenlage	260,00 Euro
- Sonstige Verwaltungstätigkeiten pro angefangen Viertelstunde	19,00 Euro

Diese Gebührenaufstellung ist Änderungen vorbehalten und dient lediglich Ihrer Information.
Bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Kostenrechnung.

Stand: 15.01.2026